

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Pflanzgutgesetz 1997 wurden unter anderem die Richtlinie 98/56/EG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und die Richtlinie 2008/90/EG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung umgesetzt. Weitere für die Vollziehung des Gesetzes erforderliche Regelungen wurden mit der Pflanzgutverordnung auf Grundlage des Pflanzgutgesetzes erlassen. Durch die Pflanzgutverordnung werden zahlreiche EU-Durchführungsrichtlinien, die im Regelungsbereich der beiden oben genannten EU-Richtlinien erlassen wurden, umgesetzt.

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2438 erfolgte eine Änderung der Richtlinie 93/49/EWG (Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen) und der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU (Vermehrungsmaterial von Obstarten). Bei den Änderungen handelt es sich durchwegs um technische Anpassungen im Bereich der Anforderungen an das jeweilige Vermehrungsmaterial, die durch eine Änderung der technischen Anhänge zur Pflanzgutverordnung umgesetzt werden.

Die EU-Richtlinie ist bis 30. Juni 2023 umzusetzen.

Des Weiteren erfolgt eine Bereinigung von einzelnen Redaktionsversehen.

Besonderer Teil

Zu den Z 1 und 2 sowie Z 23 und 24:

Bereinigung von Redaktionsversehen.

Zu Z 3:

Verweis auf die Umsetzung der EU-Vorschriften.

Zu Z 4:

Aufgrund der EU-Vorgaben ist die Durchführungsrichtlinie bis 30. Juni 2023 umzusetzen. Eine Übergangsregelung sieht Ausnahmen für Pflanzgut, das in einem bestimmten Zeitraum erzeugt oder zertifiziert wurde, vor.

Zu den Z 5 bis 22 und Z 25:

Aufgrund einer Neu-Einstufung bestimmter EU-geregelter Schädlinge und der damit verbundenen Anpassung der allgemeinen und speziellen Anforderungen an Pflanzgut werden Änderungen an den entsprechenden Anhängen 2 bis 10 vorgenommen.